

tung zum Schadensersatz in Geld nur dann auferlegt werden darf, wenn eine Wiedergutmachung durch eigene Arbeit nicht möglich ist.

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens hat nach § 29 Abs. 3 StGB im Einvernehmen mit dem Geschädigten zu erfolgen. Damit soll gewährleistet werden, daß der Konflikt im vollen Umfange beseitigt wird. Auch hier richten sich Voraussetzungen und Ausmaß der Wiedergutmachung nach den entsprechenden Vorschriften des Zivil-, Arbeits- oder Agrarrechts.

Werden beim gesellschaftlichen Gericht Schadensersatzansprüche gestellt, so dürfen sie nur vom geschädigten Bürger oder dem Betrieb geltend gemacht werden, nicht aber von Einrichtungen, auf die der Anspruch Kraft Gesetzes oder durch Abtretung, z. B. an die Staatliche Versicherung oder die Sozialversicherung, übergegangen ist. Übersteigt ein geltend gemachter Schaden die Höhe von etwa 500 Mark, so sollte dahin gewirkt werden, daß der Geschädigte den Schadensersatzanspruch vor dem Kreisgericht geltend macht.

- d) Die *Rüge* ist eine Maßnahme, mit der dem Straftäter die moralisch-politische Mißbilligung seines Vergehens zum Ausdruck gebracht und ein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten gefordert wird. Sie soll die Einsicht des Straftäters in das Verwerfliche seines Verhaltens fördern. Eine Rüge ist — erforderlichenfalls in Verbindung mit weiteren Maßnahmen (z. B. einer Geldbuße) — I vornehmlich d<sup>ann</sup> auszusprechen, wenn sich in der Straftat schon eine größere Mißachtung des Rechts und der Moralauffassungen geltend gemacht hat.
- e) Die *Geldbuße* ist aufzuerlegen, wenn Art und Gesellschaftswidrigkeit des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straftäters eine nachdrücklichere disziplinierend-erzieherische Einwirkung erfordern. Sie wird - insbesondere dann anzuwenden sein, wenn das Vergehen auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte, ihres persönlichen Eigentums bzw. von vermögensrechtlichen Verpflichtungen oder auf Bereicherungsstreben beruht. Die Geldbuße kann in Höhe von 5—50 Mark ausgesprochen werden. Bei Eigentumsvergehen darf sie den dreifachen Wert des verursachten Schadens nicht übersteigen, höchstens jedoch 150 Mark betragen. Ihre Zahlung erfolgt an den örtlichen Rat des Wohnortes (§ 60 Abs. 2 KKO, § 58 Abs. 2 SchKO).

Bei der Anwendung und Bemessung dieser Maßnahme sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Straftäters und die mit der Tat begründeten Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Im Beschluß über die Geldbuße sind Zahlungsfristen vorzusehen. Bei jugendlichen Straftätern soll die Geldbuße nur dann angewandt werden, wenn der Jugendliche bereits über ein eigenes Einkommen verfügt.